Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 12.06.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/177/25-2
Geschäftszeichen: I/1 und II/2
Aktenzeichen:

Änderung der Hebesatzsatzung- 1. Änderung (Geänderte Magistratsvorlage DS/177/25 und DS/177/25-1)

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 wird beschlossen.

2. Die vom Magistrat vorgelegten Vorschläge und Maßnahmen zur Haushaltswirtschaftlichen Sperre (Anlage 2) werden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

Begründung:

Es wurde in der letzten Sitzungsrunde mit der Drucksache 125/25 vorgeschlagen, die Grundsteuer B auf 1.250 Punkte anzuheben. In der Sitzung vom 20. Mai 2025 wurde diese Vorlage zurückgezogen und die Stadtverordnetenversammlung hat eine erneute Beratung initiiert.
Zur Vermeidung der ursprünglichen Erhöhung hat der Magistrat zwischenzeitlich folgende Vorschläge und Maßnahmen erarbeitet. Es werden der Stadtverordnetenversammlung damit nachfolgend auch Satzungsänderungen vorgeschlagen. Die ursprüngliche Erhöhung der Grundsteuer B kann nun vermieden werden. Dies setzt voraus, dass haushaltswirtschaftlichen Sperren des Magistrats und die erforderlichen Beschlüsse und Satzungsänderungen durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

a. Es erfolgte bereits vom Magistrat für das Haushaltsjahr 2025 mit der Drucksache 53/25 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 107 HGO mit Einsparungen in Höhe von **340.980 €**.

b. Der Magistrat wird darüber hinaus mit der Drucksache DS/**[ausstehend]**/25 weitere haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO mit Einsparungen in Höhe von rund **848.321 €** verfügen. Die Sperren und die die damit verbundenen Leistungskürzungen ergeben sich aus Anlage 2 und werden auf diesem Wege zur Kenntnis gegeben. Dem Magistrat ist es vorbehalten, über die in der Anlage 2 dargelegten Maßnahmen hinaus weitere Einsparungen zu erzielen oder benannte Maßnahmen aus der Anlage 2 nicht zu ergreifen, solange das angestrebte Ziel der Gesamteinsparung dennoch erreicht oder noch weiter verbessert werden kann.

c. Der Stadtverordnetenversammlung werden zur Vermeidung einer weiteren Erhöhung der Hebesätze zusätzlich im laufenden Haushaltsjahr 2025 im Bereich der Erträge

Einnahmesteigerungen in Höhe von 1.073.334 € mit möglichen Mehrerträgen wie in der Anlage 2 vorgeschlagen werden.

d. Ferner wird nun eine angemessene Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer vorgeschlagen, die mit der vorliegenden Hebesatzsatzung direkt umgesetzt wird.

e. Der Magistrat wird bei der Ausführung des Stellenplanes im laufenden Haushaltsjahr 2025 den Personalaufwand durch Einzelmaßnahmen um ca. weitere 493.712 € reduzieren. Der Magistrat trifft hierzu in seiner Zuständigkeit Einzelmaßnahmen (Besetzungssperren, Neubewertungen) um den Planansatz bei den Personalaufwendungen zu reduzieren.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Hebesätze im Übrigen ergibt sich aus den bereits dargestellten Gründen. Der Doppelhaushalt 2024 / 2025 weist für das Jahr 2025 im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von rund 0,15 Millionen Euro aus. Somit konnte der Haushaltsausgleich trotz Kostensteigerungen in allen Bereichen, wie z. B. bei Bauvorhaben, Personalaufwendungen oder Energiekosten, hergestellt werden. Dies trotz einer bereits im Jahr 2024 durchgeführten Erhöhung der Kreis- und Schulumlage in Höhe von 2,4 Millionen, die sich auch im Haushaltsjahr 2025 voll auswirkt.

Mittlerweile ist bedingt durch äußere Einflüsse mit Ausfällen bei den Erträgen sowie mit Mehraufwendungen zu rechnen: Es ergeben sich Mindererträge bei der Schlüsselzuweisung in Höhe von 3,5 Millionen Euro, bei der Einkommen- und Umsatzsteuer in Höhe von rund 0,75 Millionen und legt man das Jahresergebnis 2024 zu Grunde, bei der Gewerbesteuer in Höhe von rund 3 Millionen Euro.

Mit dem im März beschlossenen Haushalt 2025 des Kreises Offenbach wurde die Kreis- und Schulumlage erneut angehoben. Die Anhebung in Höhe von 3,5 Prozent bedeutet für Rödermark erneut einen erheblichen Mehraufwand und zwar in Höhe von 1,94 Millionen Euro. Positiv wirkt sich aus, dass es zu Minderaufwendungen in Höhe von 0,5 Millionen Euro bei der Gewerbesteuerumlage kommt.

Durch eine vorsorglich im Februar 2025 vom Magistrat für das Haushaltsjahr 2025 verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 107 HGO sollen Einsparungen in Höhe von 340.980 € im Vergleich zum Planansatz erzielt werden.

Insgesamt entsteht eine Mehrbelastung von 8,35 Millionen Euro, die sich rechnerisch um den Überschuss aus dem Haushaltsplan in Höhe von 0,15 Millionen Euro auf 8,2 Millionen Euro reduziert.

Der mittlerweile fertiggestellte Jahresabschluss 2024 weist einen Rücklagenbestand in Höhe von 2 Millionen aus. Diese 2 Millionen können zur Reduzierung des Fehlbetrags verwendet werden, so dass ein Fehlbetrag von 6,2 Millionen Euro verbleibt.

Wie ausgeführt sah die Drucksache 125/25 vor, von den 6,2 Millionen € 4,2 Millionen € über eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 450 Punkte von bisher 800 auf 1.250 Punkte vorzunehmen. Dieser Vorschlag wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2025 zurückgezogen. Stattdessen sollten andere Vorschläge beraten werden, um eine solche Erhöhung und die damit verbundenen Belastungen für die Bürgerschaft zu vermeiden.

Die vorliegende Drucksache schlägt eine geringere Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B und des Gewerbesteuerhebesatzes vor. Dies setzt aber die oben dargestellten begleitenden Maßnahmen voraus. Der verbleibende Fehlbetrag entspricht annähernd der Höhe nach der Anhebung der Kreis- und Schulumlage des Jahres 2025 und bleibt als nicht leistbarer Fehlbetrag ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1 - Anlage 1 - Entwurf Änderungssatzung (öffentlich)

2 - Anlage 2 - Übersicht Einzelsperrungen-Mehrerträge NEU (öffentlich)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am **[Beschlussdatum]** die folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark vom 02.10.2024; in Kraft seit 01.01.2025; beschlossen.

Artikel I

§ 1 „Festsetzung der Hebesätze“ erhält die folgende Fassung:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	175 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**990 v.H.**
2.	für die Gewerbesteuer	**400 v.H.**

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [Ausfertigungsdatum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

NEU

Anlage 2 zur Vorlage DS/177/25-2

Zu Ziffer b – Einzelsperrungen Sachaufwand:

Fachbereich	(Ansatz 2025) Ausgabesperre	Geplante Leistung / Maßnahme	Erläuterungen / Folgen
FB 1	(98.751 €) **98.000 €**	1. Rate des Förderprojektes „Smarte Kommunen Hessen“ in Höhe von 98.000 €.	Nichtumsetzung zukunftsträchtige Projekte wie z.B. die digitale Steuerung der Bewässerung der Grünanlagen sowie der Straßenbeleuchtung.
	(53.439€) **38.122 €**	Sachausgabe für Rechts- und Beratungskosten	Im Fachdienst Personal und Recht werden die Mittel für Rechts- und Beratungskostenmit einer weiteren Ausgabesperre belegt.
	(11.878 €) **11.878 €**	Sachausgabe für Rechts- und Beratungskosten.	Planungskosten im Vorgriff auf die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems. Verschiebung der Umstellung auf einen digitalen Posteingang.
FB 3	(109.000 €) **109.000 €**	Kostenanteil an KVG zur Finanzierung von Buslinien.	Der städtische Anteil an den KVR-Buslinien kann gestrichen werden. Die Umlegung der Kosten erfolgt über die Kreisumlage.
	(24.500 €) **20.000 €**	Sachausgaben bei Dienstleistungen an Dritter	Die bedeutet die Einschränkung von Gefahrgutkontrollen, Einsparungen bei der Beauftragung von Sicherheitsdiensten sowie die Einsparung von Kosten für den Feldschütz.
	(24.745 €) **6.000 €**	Sachaufwendungen für die Durchführung von Wahlen.	Aktuell verfügbare Mittel. In 2025 sind keine weiteren Sachausgaben für die Durchführung von Wahlen zu erwarten.
	(15.355 €) **15.355 €**	Sachaufwendungen im Bereich Planung und Gutachten	Keine Mittel für Pläne für Verkehrsführungen, Schulwegepläne und Beschilderungspläne in 2025.
FB 4	(199.500 €) **66.666 €**	Zuschüsse Geschwisterkinderregelung	Ab 01.09.2025 Wegfall der städtischen Geschwisterkinderregelung. somit ebenfalls keine Bezuschussung an freie Träger.
	58.300 €	Alle Sachaufwendungen im FB 4 – alle Fachdienste	Im Fachbereich 4 sind im laufenden Haushaltsjahr 58.300 € (vorrangig im Verwaltungsbereich und nicht im Leistungsbereich) einzusparen.
	(20.076 €) **4.500 €**	Sachaufwand für Veranstaltungen (FD Kinder)	Streichung eines Fachtags für pädagogisches Personal.
	(1.484 €) **1.000 €**	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (FD Kinder)	Reduzierung von Sachaufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit.
	(17.385 €) **10.000 €**	Sachaufwand für Veranstaltungen (FD Jugend)	Wegfall von Veranstaltungen im 2. Halbjahr (Halloweenparty, JuZ Party, Nikolausfeiern)
	~~(19.885,94 €) 10.000 €~~	~~Aufwand Ferienspiele / Freizeiten~~	~~Wegfall aller städtischen Ferienangebote und Kurse im zweiten Halbjahr~~

NEU

	(1.836 €) **1.800 €**	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (FD Jugend)	Keine Mittel für kostenpflichtige Öffentlichkeitsarbeit)
	(16.820 €) **10.000 €**	Honoraraufwand (FD Jugend)	Keine Kurse mit externen Honorarkräften und externen Übungsleitern.
	(2.800 €) **2.800 €**	Zuschüsse zu Klassenfahrten (FD Jugend)	Keine Zuschüsse zu Klassenfahrten über das städtische Budget. Anträge sollen an die Stiftung Rödermark gestellt werden.
	~~(3.050 €)~~ ~~**2.300 €**~~	~~Instandhaltung von Kfz~~	~~08/25 Vertragsende – Miete Jugendbus. Kein Ersatz – somit Einsparung der Folgekosten.~~
	~~(8.597 €)~~ ~~**16.000 €**~~	~~Sachaufwand Feierstunde der Senioren (FD Soziale Stadt)~~	~~Seniorenfeier muss in 2025 kostendeckend über den Eintritt (18 €/Person) finanziert und die TN-Zahl begrenzt werden.~~
	~~(4.900 €)~~ ~~**30.000 €**~~	~~Sachaufwand für Seniorenfahrten (FD Soziale Stadt)~~	~~Seniorenfahrt muss in 2025 kostendeckend über TN-Beiträge finanziert werden.~~
	(26.993 €) **10.000 €**	Aufwand für den Betrieb (FD Soziale Stadt)	Einsparung im Betrieb des SchillerHauses und des Bürgertreffs Waldacker.
	(5.000 €) **5.000 €**	Zuweisung für Behindertenfreizeiten (FD Soziale Stadt)	Keine Zuschussgewährung für Behindertenfreizeiten in 2025 (Organisation durch Stadt Dreieich).
	(2.000 €) **2.000 €**	Erstattung für den Fahrdienst von Behinderten (FD Soziale Stadt)	Keine Erstattung für den Fahrdienst von Behinderten in 2025. (Möglichkeit der Abwicklung über „Stiftung Rödermark“.)
	(8.314 €) **7.900 €**	Printmedien (FD Soziale Stadt)	Einsparung bei der Erstellung von Flyern etc.
	(91.781 €) **5.000 €**	Miete Notunterkünfte	Die KBR soll auf die Berechnung von nicht belegten Notunterkünften verzichten.
	(88.000 €) **40.000 €**	Zuschüsse Tageselterneinrichtung+/Tagespflege (FD Freie Träger / Schulkindbetreuung)	Erhöhte Kostenübernahme der Regiezeiten und für die Tagespflegeeinrichtungen durch Kreis Offenbach (neue Satzung)
FB 6	(619.392 €) **100.000 €**	Bauliche Unterhaltung - Tiefbau	Ausgabensperre in Höhe von 100.000 € im Bereich der baulichen Unterhaltung von Straßen, Wege, Plätze
	(259.426 €) **100.000 €**	Planungen und Gutachten	Ausgabensperre in Höhe von 100.000 € bei Planungen und Gutachten.
	(277.144 €) **100.000 €**	Orts- und Regionalplanung	Ausgabensperre in Höhe von 100.000 € im Bereich der Ortsplanung.
Stabstelle Brandschutz	(5.691 €) **5.000 €**	DV-Lizenzen	Kosteneinsparung – da Integration der Homepage FW in die städtische Homepage
	(39.592 €) **20.000 €**	Geräte, Ausstattung, Ausrüstungsgegenstände	Kosteneinsparung bei der Neuausstattung vom Geräten.
GESAMT	**848.321 €**		

NEU

Zu Ziffer c – Steigerung der Erträge:

Fachbereich	(Ansatz 2025) Mehrertrag	Geplante Leistung / Maßnahme	Erläuterungen / Folgen
FB 3	(203.000 €) **100.000 €**	Bußgelder aus Verkehrsüberwachung	Erzielung von Mehreinnahmen durch Bußgelder aus Verkehrsüberwachung.
FB 4	(1.108.474 €) **73.334 €**	Benutzungsgebühren Kinderbetreuung	Ab 01.09.2025 Erzielung von Mehreinnahmen durch den Wegfall der städtischen Geschwisterkinderregelung.
SB 14	(19.840.000 €) **900.000 €**	Gewerbesteuer	Erzielung von Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Hebesatzes auf 400 v.H.
GESAMT	**1.073.334 €**		